

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1966	Nummer 69
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
27. 4. 1966	Bek. — Landtagswahl 1966; Wahlbekanntmachung	803

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966

Wahlbekanntmachung

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 4. 1966

Infolge Verzögerung der Ausgabe des Ministerialblattes Nr. 64 wird der Termin für die Einreichung der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO (Nr. 12 der Wahlbekanntmachung) auf den

T. 16. Mai 1966

festgesetzt.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 3. 1966
(MBL. NW. S. 766) — Nr. 12

— MBL. NW. 1966 S. 803.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst }
Speck } zusammen
Margarine } bis 1000 g
Butter }
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)

Kakao

Milchpulver

Käse

Bis je 50 g

Eipulver

Tabakpulver

(höchstens 48 Zigaretten

oder 8 Zigarren

oder 20 Zigarillos

oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen

Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln

Nähzubehör (Garne usw.)

Perlmutterknöpfe

Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel

Babywäsche

Damenstrümpfe

Herrensocken (Kräuselkrepp)

moderne Hosenträger

Schals, Tücher

Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis

Geldbörsen

Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen

Briefaschen

Über 5,- DM

Anoraks

Bettwäsche

Blusen

Grobleinen

Kinderkleidung

Lederhosen

Oberwäsche, Unterwäsche

Pullover

Miederwaren

Schirme (Knirpse)

Schuhe und Zubehör

waschbare Krawatten

Wolle und Wollwaren

Kunstfasermäntel

Einkaufstaschen

Geldbörsen

Handtaschen

Reiseneccessaires

Taschenmaniküren

Lederhandschuhe

Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen

Bleistifte

Minen für Kugelschreiber

Blumensamen

Gasanzünder

Haarklammern

Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel

(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-

klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,

Babycreme, Haarwasmittel, Papier-

taschentücher, Toilettenpapier)

Klebstoff in Tuben

Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte

Schwämme

Feinwasmittel

Zeichenblocks

Fahrradzubehör

Feuerzeuge

Glühbirnen

Laubsägen

Scheren, Taschenmesser

Spielsachen, Gummibälle

Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluss beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.